



b. Studiengänge mit örtlicher Zulassungsbeschränkung und Studiengänge mit Eignungsprüfung:

- Bewerbung für Zulassung zum Sommersemester: 15. Januar
- Bewerbung für Zulassung zum Wintersemester: 15. Juli

(2) Anträge auf Zulassung zu einem konsekutiven (Masterstudiengang) oder einem postgradualen Studiengang (Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudiengang) sind bis zu den folgenden Terminen in der festgelegten Form vorzulegen:

- Bewerbung für Zulassung zum Sommersemester: 15. November des Vorjahres
- Bewerbung für Zulassung zum Wintersemester: 15. Mai.

(3) Die Fristen für Anträge auf Zulassung in einem weiterbildenden Studium oder einem sonstigen Weiterbildungsangebot werden spezifisch für jedes Angebot rechtzeitig, mindestens aber 3 Monate vor Ablauf der Frist auf der für das weiterbildende Studium oder das sonstige Weiterbildungsangebot einschlägigen Internetseite bekannt gegeben.

### § 3

#### Fristen für das Losverfahren

Anträge auf Teilnahme am Losverfahren der JGU sind

- für Zulassung zum Sommersemester: 1. März - 31. März
- für Zulassung zum Wintersemester: 1. September - 30. September

in der vorgeschriebenen Form (§ 16 Hochschulauswahlsatzung der JGU vom 7. Mai 2012 (Veröffentlichungsblatt der JGU Nr. 3/2012, S. 13) zu stellen. Außerhalb dieser Zeiträume eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

### § 4

#### Nachreichfristen, Fristverlängerung

(1) Anträge, die nach den in §§ 2 und 3 genannten Fristen eingehen, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt; die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(2) Ist eine Antragstellung an der JGU in elektronischer Form vorgesehen, muss der Antrag bis zum Ablauf der genannten Frist vollständig über das jeweilige Online-Portal der JGU zugegangen sein (Antragsstellung). Sofern Anträge zusätzlich in schriftlicher Form vorzulegen sind, kann die Universität zulassen, dass diese berücksichtigt werden, sofern sie innerhalb von 3 Werktagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist an der Universität eingegangen sind.

(3) Eine Verlängerung der Frist ist in Fällen der Antragsstellung für einen zulassungsbeschränkten Studiengang ausgeschlossen. Für grundständige Studiengänge, in denen keine Zulassungsbeschränkung besteht, kann die Präsidentin oder der Präsident in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag hin die Frist für die Antragsstellung verlängern; ein Rechtsanspruch auf Fristverlängerung besteht nicht. Eine Verlängerung der Antragsfrist ist maximal bis zum Abschluss der ersten Vorlesungswoche des betreffenden Semesters möglich, für das die Zulassung erfolgen soll.

(4) § 4 Abs. 3 der Einschreibeordnung der JGU vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008) in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.

(5) Für die Masterstudiengänge „Naturwissenschaftliche Informatik“ und „Angewandte Bioinformatik“, gilt einmalig für Bewerbungen zum Wintersemester 2012/13 abweichend der 15. Juli 2012 als Bewerbungsfrist.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft und ist erstmals auf das Zulassungs- und Einschreibverfahren für das Wintersemester 2012/2013 anzuwenden.

Mainz, den 7. Mai 2012

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch  
Präsident